



VEREIN SICHERHEITSPOLITIK
UND WEHRWISSENSCHAFT

Postfach 2407, 8021 Zürich 1

VSWW, Postfach 2407, 8021 Zürich 1

Herr Christian Richterich
Leiter Rechtsdienst
Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Malerweg 6
3600 Thun

Zürich, im Juli 2018

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Richterich

Wir danken Ihnen für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG) teilzunehmen. Sehr gerne teilt der Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft (VSWW) seine Einschätzung für oben genanntes Vorhaben. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen der Präsident und der Geschäftsführer für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Der Verein Sicherheitspolitik und Wehrwissenschaft erachtet eine Anpassung des Zivildienstgesetzes als dringlich. Die aktuelle Praxis entspricht de facto einer Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und Zivildienst mit erheblichem Schaden für die Schweizer Milizarmee. Deshalb besteht aus Sicht des VSWW zwingender Handlungsbedarf, um die in Art. 59 der Bundesverfassung definierte Militärdienstpflicht nicht weiter zu untergraben. Zudem gefährdet die aktuelle Situation eine langfristig ausreichende und vollständige Alimentierung der Armee – eines der obersten Ziele der WEA. Für eine schlagkräftige Armee, die ihren Auftrag verantwortungsbewusst erfüllen will, ist eine nachhaltige Truppenalimentierung unerlässlich.

Das gegenwärtig gültige Zivildienstgesetz ist aus Sicht des VSWW zu locker. Es stellt eine frappante Diskriminierung aller Militärdienstleistenden dar; der Bund hat diesen Missstand schnellstmöglich zu beheben. Zu oft werden heute Zivildienstgesuche von Diensttauglichen eingereicht, die den Zivil- dem Militärdienst aufgrund persönlicher, teils temporärer Vorteile vorziehen. Diese Praxis stellt einen Affront gegenüber allen Militärdienstpflichtigen dar, welche gewissenhaft und unter Inkaufnahme persönlicher Einschränkungen bezüglich privatem und gesellschaftlichem Leben in der Milizarmee Dienst leisten. Die Zweckentfremdung des Zivildienstes muss zwingend beendet werden, damit dieser wieder zu einem zivilen Ersatzdienst für Diensttaugliche wird, die aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten können oder wollen.

Falsche Ausgestaltung des Zivildienstes rückgängig machen

Der VSWW anerkennt das gesellschaftliche Bedürfnis, dass für Diensttaugliche ein ziviler Ersatzdienst als Alternative zum Militärdienst bestehen soll. An der Institution Zivildienst soll festgehalten werden. Jedoch verurteilt der Verein die de facto herrschende Wahlfreiheit zwischen Militär- und Zivildienst. Wer aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will oder kann, soll diese schlüssig darlegen müssen. Nur wenn diese vorhanden sind, ist eine Zivildienstleistung legitim. Weiter begrüsst der VSWW sämtliche Massnahmen, welche verhindern, dass Militärdienstleistende aufgrund situationsbedingter Befindlichkeiten, dazu zählen Wachtdienste, Dienstwochenenden und unvorteilhafte WK-Daten, einen Anreiz erkennen für ein Umteilungsgesuch in den Zivildienst. Gleichzeitig sind weitere wirksame Massnahmen zu treffen, die den Zivildienst nachhaltig unattraktiver gestalten. Denn aktuell stellt dieser in vielerlei Hinsicht eine «bequemere» und mit dem zivilen Leben besser zu vereinbarende Form von Dienstleistung als der Militärdienst dar.

Die Richtung ist vorgegeben, weitere Massnahmen sind aber ebenfalls zu prüfen

Der VSWW begrüsst und unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat definierten sieben Massnahmen. Die Stossrichtung stimmt: Die Massnahmen sollen den Zivildienst weniger attraktiv machen, den Wechsel während und nach bestandener Rekrutenschule erschweren und gleichzeitig weitere Missstände korrigieren. Faktisch wird der Zivildienst durch das neue Gesetz bezüglich der Rahmenbedingungen an diejenigen des Militärdienstes angenähert (jährliche Einsatzpflicht, Hauptteil der Dienstleistung im Alter von 20 – 25 Jahren, Zeitpunkt des langen Einsatzes usw.). Die genauen Auswirkungen der Massnahmen auf die Anzahl Zivildienstgesuche lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffern. Deshalb ist nach der Einführung der Massnahmen eine Wirkungsanalyse vorzunehmen. Gegebenenfalls muss der Bundesrat anschliessend Korrekturen im Sinne einer Verschärfung vornehmen, sollte die Armee weiterhin vor Alimentierungsproblemen stehen.

Neben den präsentierten sieben Massnahmen fordert der VSWW weitere Einschränkungen für den Übertritt aus dem Militärdienst in den Zivildienst. Denkbar ist eine drastische Reduzierung der möglichen Zeitpunkte für die Einreichung des Zivildienstgesuchs (Als Beispiel: Ein solches darf nur bis zu wenigen Wochen vor Beginn der Rekrutenschule möglich sein; mit dem Eintritt in den Militärdienst ist der Entscheid definitiv). Dadurch kann der schleichende Abgang von Armeeangehörigen aus den oben genannten, nicht mit den Prinzipien des Zivildienstes vereinbaren Gründen unterbunden werden. Trotzdem bleibt durch diese Massnahme das Prinzip des zivilen Ersatzdienstes unangetastet. Zuletzt hält der VSWW fest, dass einhergehend mit der Anpassung des ZDG auch die Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee (VAK) überarbeitet werden muss. Art. 3 Abs. 2 lit. c darin regelt, dass höhere Kader beim Gesuch um Zulassung zum Zivildienst ihren Anspruch auf die Ausbildungsgutschrift verlieren. Der VSWW fordert, dass diese Bestimmung dahingehend verschärft wird, damit beim Wechsel in den Zivildienst sämtliche bereits erhaltenen Beiträge zurückerstattet werden müssen. Denn das Kader ist durch seine hochwertige Führungsausbildung nicht ersetzbar und muss deshalb daran gehindert werden, in den Zivildienst zu wechseln. Zudem erkennt der VSWW keinen plausiblen Grund, weshalb ein Angehöriger der Schweizer Armee erst nach vollendeteter Kaderausbildung zur Einsicht gelangen sollte, dass er aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten will.

Es braucht allerdings auch Massnahmen von Seiten Armee: Es braucht in der Armeeführung einen Kulturwandel, der die Militärkarriere für Milizler wieder attraktiver macht. Es braucht in der ganzen Hierarchie weniger Regeln, Standards und (Verhaltens-) normen und dafür mehr Freiräume und „Herausforderer“, die die Rolle des «Advocatus Diaboli» übernehmen. Diese stammen vornehmlich aus der Miliz. Dazu gehörten aber Fehlerakzeptanz und Vertrauen. Gerade Letzteres fehlt zunehmend und kann in einer Grossorganisation mit Zwangscharakter nicht einfach durch Normen ersetzt werden. Menschen eignen sich besser, um Menschen zu führen, als Regeln. Unverständlich sind des weiteren alle die Unzulänglichkeiten und Fehler, die beim Übergang vom Zivilen in den Militärdienst immer noch gehäuft vorkommen: Schikanen, Kollektivstrafen und gehäufte organisatorische Unzulänglichkeiten, die dazu führen, dass viele Junge, welche das hören, schon früh den Entschluss fassen, sich dem Militärdienst gar nicht erst zu stellen.

Zusammenfassung der Stellungnahme

- Der VSWW unterstützt die Stossrichtung vorgeschlagenen Massnahmen mit dem Ziel, die Alimentierung der Armee nachhaltig zu sichern und hierfür die Attraktivität des Zivildienstes zu mindern. Jedoch müssen die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls verschärft werden.
- Der Wechsel in den Zivildienst soll nur noch vor Beginn der Rekrutenschule möglich sein, wobei die Gewissensprüfung anstelle des Tatbeweises wiedereingeführt werden soll. Sollten diese Massnahmen nicht umgesetzt werden, ist die Verordnung über die Ausbildungsgutschrift für Milizkader der Armee dahingehend anzupassen, dass bereits bezogene Ausbildungsbeiträge an höhere Kader vollständig zurückgezahlt werden müssen.

Freundliche Grüsse

VEREIN SICHERHEITSPOLITIK
UND WEHRWISSENSCHAFT



Dr. Günter Heuberger, Präsident